

**GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN
DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS
für das Geschäftsjahr 2017
(Stand 1. Mai 2017)**

Inhaltsverzeichnis:

A. Geschäftsverteilung

I. <u>Revisionssenate</u>	S. 2 - 7
a) <u>Geschäftsverteilung</u>	S. 2 - 6
b) <u>Schlussbestimmungen</u>	S. 7
II. <u>Fachsenat nach § 189 VwGO</u>	S. 7
III. <u>Wehrdienstsenate</u>	S. 7 - 8
IV. <u>Großer Senat</u>	S. 8
V. <u>Güterichter</u>	S. 8

B. Besetzung

I. <u>Revisionssenate</u>	S. 9 - 13
II. <u>Fachsenat nach § 189 VwGO</u>	S. 14
III. <u>Wehrdienstsenate</u>	S. 14 - 15
IV. <u>Großer Senat</u>	S. 14 - 16
V. <u>Gemeinsamer Senat</u>	S. 16 - 17

C. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten und Vertretung

I. <u>Zugehörigkeit zu mehreren Senaten</u>	S. 18
II. <u>Vertretung der Vorsitzenden</u>	S. 18
III. <u>Vertretung der Beisitzer</u>	S. 18 - 19
IV. <u>Vertretung im Großen Senat</u>	S. 19

Anhang

S. 20 - 21

A. GESCHÄFTSVERTEILUNG

I. Revisionsenate

a) Geschäftsverteilung

Es sind zugewiesen

dem 1. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Ausländerrechts,
2. des Asylrechts,
3. des Rechts der Vertriebenen einschließlich des Rechts der Vertriebenenzuwendung, der Sowjetzonenflüchtlinge und der politischen Häftlinge, soweit nicht dem 3. R-Senat zugewiesen,
4. des Staatsangehörigkeitsrechts,
5. des Vereinsrechts,
6. des allgemeinen Datenschutzrechts (insbesondere Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder),
7. die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind;

dem 2. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

des Rechts des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamtendisziplinarrechts und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen, soweit nicht dem 5. R-Senat oder dem 6. R-Senat zugewiesen;

dem 3. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Lastenausgleichsrechts einschließlich der Schadenfeststellungen,
2. des Besatzungsschädenrechts,
3. des Währungsausgleichs- und Altsparrerrechts,
4. des Flüchtlingshilfegesetzes,
5. des Reparationsschädengesetzes,
6. des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts,

7. des Sachleistungsrechts,
8. des Gesundheitsverwaltungsrechts einschließlich des Rechts der Heil- und Heilhilfsberufe und des Krankenhausfinanzierungsrechts (einschließlich Festsetzung von Pflegesätzen und der Aufbringung von Finanzierungsmitteln) sowie des Seuchenrechts,
9. des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Förderungsmaßnahmen sowie des Tierzucht- und Tierseuchenrechts,
10. des Lebensmittelrechts und des Rechts der Ernährungswirtschaft,
11. des Jagd- und Fischereirechts,
12. des Rechts zur Bereinigung von SED-Unrecht,
13. des Rechts der Verkehrswirtschaft und des Verkehrsrechts, ferner des Betriebs von Wasserstraßen sowie der Streitigkeiten über Straßen-Sondernutzungen aus dem Bereich des Straßen- und Wegerechts,
14. des Eisenbahn- und des Eisenbahnkreuzungsrechts, soweit nicht der 6. R-Senat zuständig ist,
15. der Verwaltungshaftung zwischen Bund und Ländern nach Art. 104 a Abs. 5 GG und der Lastentragung nach Art. 104 a Abs. 6 GG einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsgesetze,
16. des Tierschutz- und Pflanzenschutzrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
17. des Heimrechts, soweit nicht dem 4. R-Senat zugewiesen;

dem 4. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Bau- und Bodenrechts, einschließlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windkraftanlagen, sofern der Schwerpunkt der Sache im Bau- und Bodenrecht liegt,
2. des Rechts der Raumordnung,
3. des Rechts der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung,
4. des Kleingartenrechts,
5. des sonstigen Rechts der Fachplanung, soweit es nicht dem 3., 7. oder 9. R-Senat zugewiesen ist,
6. des Ordnungsrechts, soweit es mit den vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängt,
7. des Rechts der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen (§§ 6 ff. des Luftverkehrsgesetzes),
8. des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzrechts,
9. des Denkmalschutzrechts,
10. des Rechts des Ausbaues von Energieleitungen;

dem 5. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Fürsorgerechts einschließlich des Asylbewerberleistungsrechts und der Tbc-Hilfe für den öffentlichen Dienst,
2. der Kriegsopferfürsorge,
3. des Schwerbehindertenrechts einschließlich der Ersatzansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz bei Diskriminierung wegen einer Behinderung,
4. des Mutterschutzrechts,
5. des Jugendhilfe- und Jugendschutzrechts, ausgenommen das Jugendmedienschutzrecht (6. R-Senat Nr. 6),
6. der Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderung,
7. des Rechts der Förderung des Wohnungsbaues, des sonstigen Wohnungsrechts einschließlich des Wohngeldrechts sowie des Mietpreisrechts,
8. des Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrechts,
9. des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
10. des Entschädigungsrechts nach Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
11. des Rechts des öffentlichen Dienstes und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen hinsichtlich:
 - a. der Aufwandsentschädigungen,
 - b. des Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts,
 - c. der Beihilfe sowie der Kassenleistungen, der Heilfürsorge und der truppenärztlichen Versorgung,
12. des Personalvertretungsrechts und des Richtervertretungsrechts,
13. des Bundesgleichstellungsgesetzes;

dem 6. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Wehrpflichtrechts und des Zivildienstrechts, soweit es um die Heranziehung zum und die Entlassung aus dem Dienstverhältnis geht, einschließlich des Rechts der Unterhaltsicherung und des Arbeitsplatzschutzes,
2. des Rechts der Kriegsdienstverweigerung,
3. des Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrechts,
4. des Prüfungsrechts, abgesehen von Laufbahnprüfungen für Beamte, aber einschließlich der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung,
5. des Namensrechts,
6. des Jugendmedienschutzrechts,

7. des Rundfunkrechts einschließlich des Rechts der Rundfunkanstalten, des Filmrechts einschließlich des Filmförderungsrechts, des Rechts der neuen Medien und des Presserechts, soweit nicht der 7. Senat zuständig ist (vgl. dort Nr. 11),
8. des Postrechts und des Telekommunikationsrechts,
9. des Eisenbahnrechts, soweit am Verfahren die Bundesnetzagentur beteiligt ist oder die beteiligte Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesnetzagentur vertreten wird,
10. des Versammlungsrechts,
11. des Polizei- und Ordnungsrechts mit Ausnahme der mit den Rechtsgebieten anderer Senate zusammenhängenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten,
12. des Rechts der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste, einschließlich der gegen diese Behörden gerichteten oder ihre Akten betreffenden Informations-, Auskunfts- und Einsichtsansprüche, soweit nicht dem 2. oder 5. R-Senat zugewiesen,
13. des Waffenrechts,
14. des Wahlrechts - mit Ausnahme des Kommunalwahlrechts (10. R-Senat Nr. 1) - und des Rechts der politischen Parteien,
15. des Parlamentsrechts,
16. des Staatskirchenrechts einschließlich der Streitigkeiten nach den landesrechtlichen Sonn- und Feiertagsgesetzen;

dem 7. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Umweltschutzrechts, soweit nicht dem 4. oder 9. R-Senat zugewiesen, insbesondere des Chemikalienrechts und des Immissionsschutzrechts,
2. des Gentechnikrechts,
3. des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts,
4. des Atomrechts,
5. des Wasser- und Deichrechts,
6. des Bergrechts,
7. des Rechts der Abwasserabgaben nach dem Abwasserabgabengesetz,
8. des Rechts der Wasser- und Bodenverbände,
9. des Rechts des Baues von Wasserstraßen,
10. des Informationsfreiheitsrechts, des Umweltinformationsfreiheitsrechts und des Rechts der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, soweit nicht dem 6. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 12);
11. des presse-, rundfunk-, archiv- und medienrechtlichen Informations-, Einsichts- und Auskunftsrechts, soweit nicht dem 6. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 12);

dem 8. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Rechts zur Regelung von Vermögensfragen (einschließlich der Rückenteignungssachen aus dem Beitrittsgebiet, die an einem vor dem Beitritt erfolgten Eigentumsverlust anknüpfen, und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung), insbesondere nach dem Vermögensgesetz und der Anmeldeverordnung, ferner nach dem Investitions- und Investitionsvorranggesetz sowie nach der Grundstücksverkehrsordnung,
2. des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts,
3. des Wirtschaftsverwaltungsrechts (einschließlich des Spielbankenrechts und des Wett- und Lotterierechts, des Ladenschlussrechts und des Arbeitszeitrechts), soweit nicht einem anderen Senat zugewiesen,
4. des Währungs- und Umstellungsrechts,
5. des Finanzdienstleistungsrechts,
6. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
7. des Rechts des Außenhandels;

dem 9. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Straßen- und Wegerechts, mit Ausnahme von Streitigkeiten über Sondernutzungen (3. R-Senat Nr. 14),
2. des Erschließungs-, des Erschließungsbeitrags- und des Straßenbaubeitragsrechts,
3. des sonstigen Abgabenrechts, soweit nicht dem 7. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 7) und soweit nicht der Schwerpunkt auf einem Rechtsgebiet liegt, das einem anderen Senat zugewiesen ist,
4. des Flurbereinigungsrechts und des Rechts des ländlichen Grundstückverkehrs;

dem 10. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Kommunalrechts einschließlich des Kommunalwahlrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
2. des Treuhandgesetzes, des Kommunalvermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes,
3. des Vergaberechts, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist,
4. des Rechts der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft, soweit nicht dem 3. Senat zugewiesen,
5. des Rechts der freien Berufe,
6. des Kammerrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind.

b) Schlussbestimmungen

1. Gelangt eine Revisionssache erneut an das Bundesverwaltungsgericht, so entscheidet der jetzt sachlich zuständige Senat. Das gilt auch für Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren. Eine vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision gilt als Neueingang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans.
2. Für Streitsachen aus den Gebieten des Prozess- und Vollstreckungsrechts ist der Senat zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Entscheidung über das zugrundeliegende sachliche Rechtsgebiet zuständig ist.
3. Für die im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorgesehene Äußerung ist der Senat zuständig, der nach der Geschäftsverteilung im Fall einer Revisionseinlegung zur Entscheidung über die Sache zuständig wäre.
4. Ändert sich durch diesen Geschäftsverteilungsplan oder künftig durch einen Änderungsbeschluss die Zuständigkeit der Senate für ein Rechtsgebiet, gehen auch bereits anhängige Sachen auf den neu zuständig werdenden Senat über, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Für Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht stattgefunden hat, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(nachrichtlich)

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

III. Wehrdienstsenate

a) Es sind zugewiesen

dem 1. WD - Senat

1. die Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung einschließlich des Entschädigungsrechts nach Art. 19 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
2. die Wahlanfechtungen nach § 47 des Soldatenbeteiligungsgesetzes und § 16 Abs. 11 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes;

dem 2. WD - Senat

die Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung einschließlich des Entschädigungsrechts nach Art. 20 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

b) In Wiederaufnahmeverfahren entscheidet

der 1. WD-Senat, wenn der 2. WD-Senat,
der 2. WD-Senat, wenn der 1. WD-Senat

in dem früheren Verfahren eine Entscheidung - gleich welcher Art - getroffen hat.
Entscheidungen aus der Zeit vor Errichtung des 2. WD-Senats gelten als Entscheidungen
des 1. WD-Senats.

IV. Großer Senat

(nachrichtlich)

Die Zuständigkeit des Großen Senats ergibt sich aus § 11 VwGO.

V. Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO
werden bestimmt:

Richterin Dr. Rudolph

Richter Dr. Störmer

Richterin Dr. Rudolph ist für alle Güteverfahren zuständig, soweit sie nicht den 1. Revisions-
senat betreffen. Richter Dr. Störmer ist in den übrigen Fällen zuständig und vertritt Richterin
Dr. Rudolph, soweit nicht Güteverfahren des 5. Revisions senats betroffen sind.

B. B E S E T Z U N G

I. Revisionsenate

1. R - S e n a t

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. B e r l i t (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. D ö r i g
Richterin	F r i c k e (zugleich Vertreterin im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Dr. Fleuß (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO; ab 1. November 2017)
Richterin	Dr. R u d o l p h
Richterin	Dr. W i t t k o p p

2. R - S e n a t

Vorsitzender Richter	D o m g ö r g e n (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. v o n d e r W e i d e n (zugleich zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richter	Dr. H a r t u n g
Richter	Dr. K e n n t n e r (zugleich zeitweiliges Mitglied der WD-Senate und Vertreter im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	D o l l i n g e r
Richter	Dr. G ü n t h e r (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)

3. R - Senat

Vorsitzende Richterin	Dr. Philipp
Richter (stellv. Vorsitzender)	Liebler
Richter	Dr. Wysk
Richterin	Dr. Kuhlmann (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Rothfuß

4. R - Senat

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. Rubel (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Gatz
Richter	Petz
Richter	Dr. Decker
Richter	Dr. Kulpmann

5. R - Senat

Vorsitzender Richter	Vormeier
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Stengelhofen
Richter	Dr. Störmer
Richter	Dr. Fleuß (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO; bis 31. Oktober 2017)
Richterin	Dr. Harms
Richter	Holtbrügge (ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung)

6. R - Senat

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. K r a f t (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. H e i t z
Richter	Dr. M ö l l e r
Richter	H a h n
Richter	Dr. T e g e t h o f f

7. R - Senat

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. K o r b m a c h e r (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut; ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung)
Richterin (stellv. Vorsitzende)	S c h i p p e r
Richter	B r a n d t (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Dr. K e l l e r (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut; bis zum Zeitpunkt der Ernennung von Richter Dr. Löffelbein)
Richter	Dr. S c h e m m e r
Richter	B ö h m a n n
Richter	Dr. L ö f f e l b e i n (ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung)

8. R - Senat

Vizepräsident	Dr. C h r i s t
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. H e l d - D a a b (zugleich 10. R-Senat)

Richter	Dr. H ä u ß l e r (bis zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter; zugleich 10. R-Senat bis zum Eintritt von Richter Dr. Keller in den 10. R-Senat)
Richterin	H o o c k (zugleich 10. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richterin	Dr. R u b l a c k (zugleich 10. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. S e e g m ü l l e r (zugleich 10. R.-Senat)

9. R - S e n a t

Vorsitzender Richter	Dr. B i e r
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. K o r b m a c h e r (bis zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter; zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richterin (stellv. Vorsitzende ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens von Richter Prof. Dr. Korbmacher)	Dr. B i c k (zugleich Vertreterin im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	S t e i n k ü h l e r
Richter Richter	Dr. M a r t i n i Dr. D i e t e r i c h

10. R - S e n a t

Präsident	Prof. Dr. Dr. h.c. R e n n e r t
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. H e l d - D a a b (zugleich 8. R-Senat)
Richter	Dr. H ä u ß l e r

(bis zum Eintritt von Richter Dr. Keller in den 10. Senat,
sofern nicht zuvor zum Vorsitzenden Richter ernannt;
zugleich 8. R-Senat)

Richterin

H o o c k
(zugleich 8. R-Senat und mit
Verwaltungsaufgaben betraut)

Richter

Dr. K e l l e r
(zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut; ab dem
Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem 7. R-Senat)

Richterin

Dr. R u b l a c k
(zugleich 8. R-Senat und mit
Verwaltungsaufgaben betraut)

Richter

Dr. S e e g m ü l l e r
(zugleich 8. R-Senat)

II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017)

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. R u b e l (zugleich 4. R-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	B r a n d t (zugleich 7. R-Senat)
Richter	Dr. F l e u ß (zugleich 5. R-Senat; ab 1. November 2017 zugleich 1. R-Senat)
Richterin	Dr. K u h l m a n n (zugleich 3. R-Senat)
1. Vertreterin	F r i c k e (zugleich 1. R-Senat)
2. Vertreter	Dr. K e n n t n e r (zugleich 2. R-Senat)
3. Vertreterin	Dr. B i c k (zugleich 9. R-Senat)

III. Wehrdienstsenate

1. Richter

1. WD - Senat

Vorsitzender Richter	Dr. H ä u ß l e r (ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter)
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. F r e n t z
Richter	Dr. L a n g e r

2. WD - Senat

Vorsitzender Richter	Dr. H ä u ß l e r (ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. B u r m e i s t e r
Richterin	Dr. E p p e l t

2. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter der Wehrdienstsenate werden von der Richterin Dr. Eppelt ausgelost. Ist diese verhindert, die Auslosung vorzunehmen, regelt sich ihre Vertretung nach Abschnitt C III Nr. 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

IV. Großer Senat

Mitglied kraft Amtes:

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzender.

Vertreter:

Das dienstälteste Mitglied des Großen Senats.

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 VwGO:

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
1. R	Richter Prof. Dr. Dörig	Richterin Fricke
2. R	Vors. Richter Domgörgen	Richter Dr. von der Weiden
3. R	Richter Liebler	Richter Dr. Wysk
4. R	Vors. Richter Prof. Dr. Rubel	Richter Dr. Gatz
5. R	Richterin Stengelhofen	Richter Dr. Störmer
6. R	Richter Dr. Heitz	Richter Dr. Möller
7. R	Richterin Schipper	Richter Brandt
8. R	Vizepräsident Dr. Christ	Richterin Dr. Held-Daab
9. R	Vors. Richter Dr. Bier	Richterin Dr. Bick
10. R		Richterin Dr. Held-Daab

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 VwGO:

1. WD	Vors. Richter Dr. Häußler (ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung)	Richterin Dr. Frenz
2. WD	Richter Prof. Dr. Burmeister	Richterin Dr. Eppelt

**V. Gemeinsamer Senat
der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

1. Mitglieder kraft Amtes:

- a) der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts,
- b) die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundesverwaltungsgerichts.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt sein Vertreter im Großen Senat an seine, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats dessen Vertreter im Vorsitz an dessen Stelle.

2. Mitglieder durch Entsendung für das Geschäftsjahr 2017:

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>
1. R	Richter Prof. Dr. Dörig	Richterin Fricke	Richterin Dr. Rudolph (bis zum 31. Oktober 2017) Richter Dr. Fleuß (ab 1. November 2017)
2. R	Richter Dr. v. d. Weiden	Richter Dr. Hartung	Richter Dr. Kenntner
3. R	Richter Liebler	Richter Dr. Wysk	Richterin Dr. Kuhlmann
4. R	Richter Dr. Gatz	Richter Petz	Richter Dr. Decker
5. R	Richterin Stengelhofen	Richter Dr. Störmer	Richter Dr. Fleuß (bis zum 31. Oktober 2017) Richterin Dr. Harms (ab 1. November 2017)
6. R	Richter Dr. Heitz	Richter Dr. Möller	Richter Hahn
7. R	Richterin Schipper	Richter Brandt	Richter Dr. Schemmer
8. R	Richterin Dr. Held-Daab	Richterin Hoock	Richterin Dr. Rublack
9. R	Richterin Dr. Bick	Richter Steinkühler	Richter Dr. Martini
10.R	Richterin Dr. Held-Daab	Richterin Hoock	Richterin Dr. Rublack

1. WD	Richterin Dr. Frentz	Richter Dr. Langer	
2. WD	Richter Prof. Dr. Burmeister	Richterin Dr. Eppelt	
Großer Senat	Vors. Richter Prof. Dr. Rubel	Vors. Richter Dr. Bier	Vors. Richter Domgörgen

C. ZUGEHÖRIGKEIT ZU MEHREREN SENATEN UND VERTRETUNG

I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten

Die Tätigkeit im Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder im Dienstgericht des Bundes geht der Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht, die Tätigkeit im Großen Senat jeder sonstigen Tätigkeit vor. Gehört ein Richter mehr als einem Senat an, geht die Tätigkeit in dem Fachsenat der Tätigkeit in einem Revisionsssenat und im Übrigen die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor, soweit nicht durch den Geschäftsverteilungsplan etwas anderes bestimmt ist.

II. Vertretung der Vorsitzenden

Ist außer dem Vorsitzenden auch der in Abschnitt B bestimmte regelmäßige Vertreter verhindert, so wird der Vorsitzende von dem in Abschnitt B an nächster Stelle genannten Beisitzer vertreten. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats ist Vorsitzender der dienstälteste nach III. berufene Richter.

III. Vertretung der Beisitzer

1. Die beisitzenden Richter vertreten einander innerhalb der Senate gemäß dem nach § 4 VwGO i.V.m. § 21 g GVG zu treffenden Beschluss.

Im Übrigen vertreten einander gegenseitig

die Beisitzer des 3. und 6. R-Senats,
die Beisitzer des 4. und 9. R-Senats,
die Beisitzer des 7. und 8. R-Senats,
die Beisitzer des 5. und 1. R-Senats,
die Beisitzer des 1. und 2. WD-Senats.

Die Beisitzer des 2. R-Senats werden von den Beisitzern des 1. und 2. WD-Senats im Wechsel, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied des 1. WD-Senats, vertreten und die des 10. R-Senats von den Beisitzern des 7. R-Senats. Wird eine Vertretung im 8. R-Senat erforderlich, so ist vor den Beisitzern des 7. R-Senats ab seinem Eintritt in den 10. R-Senat zunächst Richter Dr. Keller heranzuziehen.

2. Die Vertretung der beisitzenden Richter von Senat zu Senat beginnt am 1. Januar 2017 mit dem im Besetzungsplan unter B an letzter Stelle genannten Beisitzer und setzt sich in der dort angeführten Reihenfolge fort. Ist der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt der nächste an seine Stelle. Der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Der Vertretungsfall endet mit dem Wegfall des Anlasses für die Vertretung oder durch die Verhinderung des Vertreters, die Vertretung weiter wahrzu-

nehmen, spätestens aber mit dem Ende des Tages - bei einer mehrere Tage dauernden Sitzung am Ende des letzten Tages -, an dem der Vertreter für eine Sitzung oder für die Mitwirkung an einem im schriftlichen Verfahren ergehenden Urteil herangezogen wird.

Die Teilnahme eines beisitzenden Richters an der Vorberatung des Senats, dem er angehört, stellt eine die Vertretung in einem anderen Senat ausschließende Verhinderung dar, sofern die Vorberatung nicht in zumutbarer Weise verschoben werden kann.

Die Vertretung nach § 21 g Abs. 4 GVG obliegt stets dem dienstjüngsten Beisitzer.

3. Soweit über Nr. 1 hinaus in den Revisionsssenaten eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter von allen beisitzenden Richtern der Revisionssenate, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienalters, vertreten. Bei gleichem Dienalter beginnt die Vertretung mit dem lebensjüngeren Richter. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Nr. 2 entsprechend.
4. Für den Fall der Verhinderung der Mitglieder der Wehrdienstsenate und ihrer regelmäßigen Vertreter (§ 80 Abs. 2 Satz 4 WDO) werden die Richter Dr. von der Weiden und Dr. Kenntner zu zeitweiligen Mitgliedern der Wehrdienstsenate bestellt. Sie vertreten die verhinderten Mitglieder der Wehrdienstsenate in der angegebenen Reihenfolge jeweils abwechselnd.
5. Für die Bestellung von Ergänzungsrichtern gelten die vorstehenden Regelungen für Vertretungsfälle entsprechend.
6. Wird eine Vertretung unter den Senaten erforderlich, so wird der Vertreter auf Anforderung des Vorsitzenden des eine Vertretung benötigenden Senats vom Vorsitzenden des vertretenden Senats nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans benannt.

Die Feststellung der richtigen Besetzung des aufnehmenden Senats bleibt durch diese Regelung unberührt.

IV. Vertretung im Großen Senat

Bei Verhinderung eines Mitglieds und seines bestellten Vertreters werden die Mitglieder des jeweiligen Senats nach der Reihenfolge ihres Dienalters zur Vertretung herangezogen.

A N H A N G
zum Geschäftsverteilungsplan 2017

I. Dienstgericht des Bundes

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts hat dem Bundesgerichtshof für die Geschäftsverteilung des Dienstgerichts des Bundes für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 vorgeschlagen:

1. Richter Dr. v o n d e r W e i d e n als nichtständiger Beisitzer,
2. Richter Dr. H a r t u n g als nichtständiger Beisitzer,
3. Richter Prof. Dr. B u r m e i s t e r als Stellvertreter und
4. Richterin Dr. E p p e l t als Stellvertreterin.

II. Sitzungstage und Sitzungssäle

Saal	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<u>1. Obergeschoss:</u>				
I (Raum 1.030)				
II (Raum 1.032) (historischer Saal)		2. R-Senat	2. R-Senat 5. R-Senat	5. R-Senat
III (Raum 1.034) (historischer Saal)	WD-Senate	6. R-Senat WD-Senate	7. R-Senat WD-Senate	7. R-Senat WD-Senate

2. Obergeschoss:

IV (Raum 2.030)

V (Raum 2.032)
(historischer
Saal)
Senat

1. R-Senat

3. R-Senat

8./10. R-

8./10. R-Senat
9. R-Senat

4. R-Senat

4. R-Senat

VI (Raum 2.034)